

3525 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 geändert wird

Bei einzelnen Anträgen auf Begünstigung nach § 4 Abs. 1 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 errechnet sich für die Konvertierung in ein Darlehen mit 25jähriger Laufzeit und 8 % Verzinsung kein Nachlaß. Der Gesetzgeber wollte auch in diesen Fällen zumindest die Begünstigung im Ausmaß von § 3 Abs. 1 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes gewähren. Die vorgelegte Novelle dient der Klarstellung dieses Umstandes.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Ing. Georg L u d e s c h e r
Berichterstatter

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r
Obmann